zyk, stellt die Grundvoraussetzung einer positiven Rolle von »Recht – Sozialer Wohlfahrt – Sozialer Entwicklung« (so das Konferenzthema) dar. Dieser Haltung entsprach, daß das Schicksal von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Wanderarbeitnehmern als eines von zwei Themen sowohl in einem Forum wie einer Kommission behandelt wurde.
Man kann eine solche Mammutkonferenz kaum in ihrer Gesamtheit beurteilen und nur schwer einzelne Argumentationsstränge herausarbeiten. Natürlich ist es, gerade für die Teilnehmer aus der Dritten Welt, von unschätzbarem Wert, in einer angstfreien Atmosphäre zu diskutieren, sich auszutauschen, Kontakte über die regionalen Grenzen hinweg zu knüpfen. Ein konkretes *Ergebnis* kann man von einer solchen Konferenz nicht erwarten, noch weniger für die spezialisierte Wissenschaft.[4]
Sicherlich ist es notwendig, daß Rechtswissenschaftler sich stärker mit den sozialen Voraussetzungen und den sozialen Konsequenzen ihres Tuns auseinandersetzen. Und dazu gab diese Zusammenkunft eine hervorragende Gelegenheit. Zu stark wurde von den Veranstaltern die Personalisierung »des Rechts« angenommen. Wenn Recht zur selben Zeit als »Retter« wie auch »Täter« bei sozialen Problemen gepriesen oder denunziert wird, bleibt noch viel zu tun, der Rolle des Rechts in je verschiedenen Gesellschaften auf die Spur zu kommen, gilt es doch festzuhalten, daß gerade diese Janusköpfigkeit das Ergebnis einer bestimmten Methode von Rechtsverständnis darstellt.
Der nächste Kongreß wird 1990 in Marrakesch (Marokko), unter dem Thema »Sozialarbeit und die Entwicklungsdynamik«, durchgeführt werden.

Internationales Seminar »Droits de l'homme et progrès économique et social«, 30. Mai-3. Juni 1988, Cotonou (Benin)

Von *Gabriele Oestreich*

Vom 30. Mai bis zum 3. Juni 1988 fanden sich in Cotonou (Benin) 50 Juristen und Ökonomen, darunter Wissenschaftler, Richter und Regierungsvertreter aus zwölf westafrikanischen Staaten[1] zu einem Seminar zusammen, welches unter der Überschrift »Menschenrechte und sozialer und ökonomischer Fortschritt« die Vereinbarkeit der Verfolgung staatlicher Entwicklungsziele mit der Verwirklichung von Menschenrechten überprüfen sollte.

4 Ein Tagungsband wird die Vorträge, Kurzfassungen der Forenbeiträge und kurze Diskussionsberichte, sowie die Empfehlungen der Kommissionen erhalten. Er wird voraussichtlich 1989 erscheinen.

1 Benin, Burkina Faso, Ghana, Guinea-Conakry, Kap Verde, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-4-495, am 12.10.2024, 07:38:29
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Seminarteilnehmer widmeten sich ferner der Frage, welche konkreten Initiativen auf der Grundlage der bisherigen nationalen Erfahrungen auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes und angesichts der im Oktober 1986 in Kraft getretenen »Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker« weiter zu ergreifen seien. Die Tagung wurde von der Friedrich-Naumann-Stiftung und dem Institut de Formation Sociale, Economique et Civique (INFOSEC/ Benin) in Zusammenarbeit mit der nationalen Universität von Benin und dem Exekutivbüro der Communauté Economique des Etats de l'Afrique de l'Ouest (CEDEAO) organisiert.

In einer Vielzahl von Referaten und daran anschließenden Diskussionen äußerten die Teilnehmer ihre einvernehmliche Haltung, daß es geradezu ein »Paradox« sei, einen Widerspruch zwischen der Garantie der Menschenrechte und dem Erreichen sozialen und ökonomischen Fortschritts zu konstituieren. Kein Element könne ohne das andere existieren. Jede Entwicklung, die das Prädikat »sozial« verdiene, müsse sich dem Menschen und der Verwirklichung seiner Fähigkeiten verschreiben (»mettre l'homme au coeur du développement«). Die Realisierung der Menschenrechte sei daher als ein wesentlicher und unabkömmlicher Bestandteil jeder wirklichen Entwicklung anzusehen. Vielfach wurde insbesondere die Notwendigkeit einer effektiven Teilhabe der Bevölkerung am Entwicklungsprozeß betont, was die Garantie der politischen Freiheitsrechte voraussetze. Auch könne ein Staat seine Stärke nur auf der Grundlage der Integration seiner Mitglieder in das politische Leben erlangen sowie auf der Basis von Gerechtigkeit und dem Respekt der Menschenrechte, nicht aber im Widerspruch zu diesen Werten. Der Schlußbericht stellte daher fest, daß »un pays n'est pas démocratique parce que développé, mais développé parce que démocratique«, dies bedeute, daß »le développement vrai est l'autre nom de la démocratie réelle«.

Entsprechend herrschte ebenfalls Konsens über die prinzipielle Universalität der Menschenrechte. Sowohl materielle (Nahrung, Unterkunft, Bekleidung etc.) als auch immaterielle Bedürfnisse (Gedankenaustausch, Zugang zu den modernen Mitteln der Meinungsäußerung und der Berichterstattung etc.) seien dem menschlichen Wesen immanent.

Gleichzeitig gelte es jedoch auch den Chakteristika der afrikanischen Tradition Rechnung zu tragen. Diese sehe den einzelnen nicht losgelöst von seiner sozialen Umgebung. Das Individuum sei vielmehr eingebettet in ein Geflecht sozialer Beziehungen (zu seinen Eltern, seiner Familie und seiner ethnischen Gruppe ebenso wie zu den Lebenden und den Toten, der Materie und dem Geist): »L'individu existe pour le groupe et se consomme dans le groupe«. Dies bedeute, auf die rechtliche Ebene transformiert, die Einbindung des einzelnen in ein System wechselseitiger Rechte und Pflichten, wie es die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker vorsehe. Besonders betont wurde ferner die Bedeutung der Rolle der Frau in der traditionellen afrikanischen Gesellschaft.

Angesprochen wurde auch die schwierige Rolle des Rechts als Mittel des Menschenrechtsschutzes und Instrument der Entwicklung. Solange das afrikanische Recht - wie bis heute der Fall - vom westlichen Wertsystem geprägt bliebe, könne es diesen Funktionen nicht gerecht werden, da es die Masse der Bevölkerung nicht erreiche. Erst ein den afrikanischen Traditionen angepaßtes Recht könne diese Aufgabe erfüllen.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-4-495, am 12.10.2024, 07:38:29
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker wurde von den Seminarteilnehmern als ein an solchen traditionellen Werten ausgerichtetes Instrument des Menschenrechtsschutzes - wohlgemerkt ohne dessen universelle Dimension zu vernachlässigen - gepriesen. Der Konstituierung der »Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker« im Juli 1987, wurde ebenfalls Beifall gezollt. Die Kommission ist bislang vier Male, zuerst am 2. November 1987, zu Sitzungen zusammengetroffen, die bislang vor allem Fragen der Geschäftsordnung gewidmet waren. Erst kürzlich wurde entschieden, daß der Sitz der Kommission nicht mit dem der OAU zusammen in Addis Abeba (Äthiopien) und damit in einem Land, welches der Charta bisher nicht beigetreten ist, liegen soll, sondern in Banjul (Gambia), dem Ort der beiden Ministertreffen der OAU-Mitgliedstaaten, auf welchen der endgültige Text der Charta erarbeitet worden war.
Begrüßt wurde ferner die Konstituierung einer nationalen Menschenrechtskommission in Togo. Diese wurde am 21. Oktober 1987 durch ein Dekret des Präsidenten ins Leben gerufen. Sie umfaßt dreizehn Mitglieder, die von den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen (Richter, Rechtsanwälte, Parlamentarier, Wirtschafts- und Sozialrat, Mediziner, Universität, traditionelle Chefs, von den Vereinigungen der Arbeiter, Frauen, der Jugend und vom togolesischen Roten Kreuz) gewählt wurden. Jede Person, welche sich als Opfer einer Menschenrechtsverletzung sieht, aber auch ein Dritter oder eine Nichtregierungsorganisation kann sich an die Kommission wenden und eine Untersuchung verlangen. Neben solchen Untersuchungen kann sie u.a. Empfehlungen an die Regierung abgeben betreffend den Schutz der Menschenrechte in den Gesetzen und Seminare und Kolloquium zum Schutz der Menschenrechte organisieren. Eine nach ähnlichen Kriterien errichtete nationale Menschenrechtskommission soll im Niger geschaffen werden.
Das Seminar endete mit einem Appell an die Mitgliedstaaten der OAU, soweit noch nicht geschehen, die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker baldmöglichst zu unterzeichnen sowie alle Schritte zu unternehmen, den Schutz der Menschenrechte und der Rechte der Völker auf ihrem Territorium zu gewährleisten, insbesondere durch die Errichtung nationaler Kommissionen zum Schutz der Menschenrechte. Im Abschlußbericht heißt es dazu: »La promotion et la protection des droits de l'homme et des peuples dans les Etats africains de nos jours se révèlent être une quête majeure, une requête suprême et une conquête de tous les jours: ›une raison de vivre‹ «.
Das Seminar wollte vor allem einen Anstoß zur Konstituierung einer nationalen Menschenrechtskommission in der Volksrepublik Benin geben.
Als Hintergrund für die Schlußerklärung erwähnenswert, weil aus ihrem Wortlaut nicht unmittelbar ersichtlich, sind ferner zwei weitere Aspekte, unter denen die Regierungspolitik der afrikanischen Staaten kritisch beleuchtet wurde. Dabei handelte es sich zum einen um die in der Folge der Verhandlungen mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) von den einzelnen Regierungen in die Tat umgesetzten strukturellen Anpassungsprogramme. Die nach den Kriterien des IWF ausgerichtete Wirtschaftspolitik (Einschränkung der Staatsausgaben Abbau von Subventionen, Privatisierung der Staatsbetriebe, Freigabe der Wechselkurse und Liberalisierung des Außenhandels) wurde im Schlußbericht mit »Reserve und Besorgnis« zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Referent urteilte radikaler. Er

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-4-495, am 12.10.2024, 07:38:29
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

meinte, daß es keinerlei Möglichkeit gäbe, eine solche Entwicklungspolitik mit dem Ziel der Verwirklichung der Menschenrechte zu versöhnen.
Eine Botschaft an die europäischen Staaten wert, weil diese unmittelbar betreffend, ist ferner ein weiterer Kritikpunkt des Seminars an der Wirtschaftspolitik afrikanischer Länder. In letzter Zeit häufen sich Zeitungsberichte, welche den Transport toxischer chemischer Industrieabfälle, ja sogar radioaktiven Mülls, vorwiegend aus europäischen Ländern, nach Afrika melden. Hier geht es um Abfall aus Europa in den Benin, nach Guinea-Conakry, Guinea-Bissau, Nigeria, Sierra Leone und Kongo Brazzaville. Verträge mit weiteren Ländern sollen sich im Vorbereitungsstadium befinden. Jeune Afrique mutmaßte sogar, daß die Ursache des im März in der Volksrepublik Benin gescheiterten Putschversuchs in einem angeblich von der Regierung mit »privaten, im wesentlichen französischen Gruppen«, abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung radioaktiver Abfälle zu sehen sei. Die Abnahme des Mülls sollte dem Benin zwischen 4 und 5 Millionen FCFA (d.h. höchstens 30 000,– DM) einbringen.
Solche Berichte zeugen von dem skrupellosen Ausnutzen der Armut afrikanischer Staaten für europäische Interessen und natürlich umgekehrt vom rücksichtslosen Ausverkauf ihrer Länder und der Zerstörung ihrer Umwelt durch die afrikanischen Regierungen. Der Schlußbericht der Tagung enthält denn auch, unter Bezugnahme auf das Recht der Völker auf eine gesunde Umwelt, die einhellige Verurteilung solcher Praktiken und jedes Versuchs, den afrikanischen Kontinent zu einer Müllkippe für jegliche Art von Abfällen zu machen.

Internationale Konferenz in Straßburg, 8.–14. November 1988, »Le système de la protection des droits de l'homme en Afrique et en Europe: une comparaison«.

Von *Gabriele Oestreich*

Vom 8. bis 14. November 1988 wurde von der Friedrich-Naumann-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Institut Panafricain de Relations Internationales (IPRI) in Straßburg eine internationale Tagung veranstaltet, in deren Mittelpunkt ein Vergleich des europäischen und afrikanischen Systems zum Schutz der Menschenrechte stand. Die offizielle Einsetzung der »African Commission on Human and Peoples' Rights« (AfrMRK) am 2. November 1987, mit welcher die am 21. Oktober 1986 in Kraft getretene »African Charter on Human and Peoples' Rights« (AfrMRCH) nun an der Schwelle zu ihrer praktischen Anwendbarkeit steht, gab den Anlaß, die Charakteristika dieses afrikanischen Schutzmechanismusses zu diskutieren und in der Gegenüberstellung mit seinem europäischen Vorgänger,

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-4-495, am 12.10.2024, 07:38:29
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb